

1. Steuerklassen bei Erbschaft- und Schenkungsteuer (§ 15 ErbStG), persönliche Freibeträge (§ 16 ErbStG) und Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Die Höhe des persönlichen Freibetrags hängt von der Steuerklasse (I bis III) ab, die wiederum vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker abhängt.

Der Steuersatz, der auf den – nach Abzug des Freibetrags – verbleibenden Erwerb anzuwenden ist, hängt von der Steuerklasse und von der Höhe des Erwerbs ab.

Hier ein **vollständiger tabellarischer Überblick**:

	Steuer- klasse I § 15 ErbStG	Freibetrag § 16 ErbStG	Steuer- klasse II § 15 ErbStG	Freibetrag § 16 ErbStG	Steuer- klasse III § 15 ErbStG	Freibetrag § 16 ErbStG
Freibetrag wird überschritten um bis zu	Ehepartner u. eingetragener Lebenspartner	500.000 €	Eltern und Großeltern, wenn Erwerb durch Schenkung	20.000 €	alle übrigen Erwerber, z.B. Neffen / Nichten (unabhängig, ob blutsverwandt oder angeheiratet) oder gar nicht verwandte Personen	20.000 €
	Kind und Stiefkind	400.000 €	Geschwister	20.000 €		
	Enkel und Stiefenkel (Mittelgeneration lebt)	200.000 €	Stiefeltern	20.000 €		
	Enkel und Stiefenkel (Mittelgeneration vorverstorben)	200.000 €	Schwiegerkinder	20.000 €		
			Schwiegereltern	20.000 €		
	Eltern und Großeltern, wenn Erwerb von Todeswegen	100.000 €	geschiedener Ehegatte / Lebens- partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20.000 €		
75.000 €	Steuersatz	7%	Steuersatz	15%	Steuersatz	30%
300.000 €		11%		20%		30%
600.000 €		15%		25%		30%
6.000.000 €		19%		30%		30%
13.000.000 €		23%		35%		50%
26.000.000 €		27%		40%		50%
> 26.000.000 €		30%		43%		50%

2. Beispielfall zu persönlichen Freibeträgen

2.1. Sachverhalt

- (1) Die Eheleute Karin und Horst Mustermann sind im gesetzlichen Ehegüterstand der Zugewinnngemeinschaft miteinander verheiratet (= kein Ehevertrag). Aus der Ehe sind die Zwillinge Susi und Tobias - inzwischen über 30 Jahre alt - hervorgegangen. Weitere Kinder haben die Eheleute nicht.
- (2) Zu Beginn der Ehe haben beide Eheleute kein Vermögen. Während der Ehe ist ihr Vermögen nicht durch Erbschaften oder Schenkungen angewachsen.
- (3) Von steuerbefreiten Gelegenheitsgeschenken einmal abgesehen, gab es innerhalb der Familie keine Schenkungen.

- (4) Die Eheleute haben ein sogenanntes Berliner Testament errichtet, nach dem im ersten Todesfall der überlebende Ehegatte allein erbt und im zweiten Todesfall die beiden Kinder Schlusserben zu gleichen Teilen des längstlebenden Elternteils werden.
- (5) Ehemann Horst verstirbt zuerst; sein Nachlass besteht aus einem Wertpapierdepot im Wert 1.200.000 €. Der Kapitalwert der Witwenrente ist so hoch, dass der besondere Versorgungsfreibetrag der Ehefrau auf 0 € abgeschmolzen ist.
- (6) Die Witwe hat bis zum Tod ihres Mannes ein eigenes Vermögen von 500.000 € erwirtschaftet. Sie überlebt ihren Ehemann 11 Jahre; das Vermögen hat sich in diesen 11 Jahren nicht mehr verändert.

2.2. Tabellarische Lösung

1. Todesfall - Ehemann ist Erstversterbender

Vermögenszuwachs Ehemann (identisch mit Nachlass)	1.200.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €
Vermögenszuwachs Ehefrau	500.000 €		
<hr/>			
gemeinsamer Vermögenszuwachs aus Ehezeit	1.700.000 €		
abzüglich fiktiver Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau - insoweit ist Erbschaft steuerfrei (50% des gemeinsamen Vermögenszuwachses abzüglich des eigenen Vermögenszuwachses)		-350.000 €	
persönlicher Freibetrag nach § 16 ErbStG		-500.000 €	
abzüglich besonderer Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG (Annahme: Kapitalwert der Witwenrente schmilzt diesen auf 0 € ab)		0 €	
<hr/>			
steuerpflichtiger Erwerb der Ehefrau im 1. Todesfall		350.000 €	
<hr/>			
Steuersatz bei Steuerklasse I für Ehegatten		15%	
Steuerbelastung der Ehefrau im 1. Todesfall			-52.500 €
Netto-Vermögenszuwachs der Ehefrau aus der Erbschaft			1.147.500 €

2. Todesfall - Ehefrau ist Zweitversterbende

originär eigenes Vermögen der Ehefrau				500.000 €
von der Ehefrau im 1. Todesfall geerbtes Vermögen nach Abzug der Erbschaftsteuer				1.147.500 €
<hr/>				
Nachlass der Ehefrau im 2. Todesfall				1.647.500 €
		Erbin Tochter	Erbe Sohn	
Erbanteile je zu 50% für die beiden Kinder		823.750 €	823.750 €	
persönlicher Freibetrag i.S.d. § 16 ErbStG		-500.000 €	-500.000 €	
steuerpflichtiger Erwerb		323.750 €	323.750 €	
Steuersatz / Steuerbelastung bei Steuerklasse I für Kinder	15%	-48.563 €	-48.563 €	-97.125 €
<hr/>				
Netto-Vermögenszuwachs der Kinder aus der Erbschaft		775.188 €	775.188 €	1.550.375 €

Stand: April 2024